



Ergänzende Geschäftsbedingungen für den
Ein- und Ausspeisevertrag
(entry-exit-System)
der GRTgaz Deutschland GmbH

für Transporte ab dem 1. März 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen).....	3
§ 3 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen)	4
§ 4 Bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen).....	5
§ 5 Abruf der Nutzungsbeschränkung und Kürzung (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen).....	6
§ 6 Gesondertes Verfahren zur gebündelten Nominierung (gemäß § 12 Ziff. 14 Standardbedingungen)...	7
§ 7 Übernominierung ohne Kapazitätseinbringung (gemäß § 13d Ziff. 3 Standardbedingungen)	8
§ 8 Übertragung von Ein- oder Ausspeiseverträgen (gemäß § 19 Ziff. 3 Standardbedingungen)	8
§ 9 Rechnungsstellung, Entgelte und Zahlungsbedingungen (gemäß §§ 25, 26 Standardbedingungen).....	8
§ 10 Kreditlimit auf Prisma (gemäß §§ 36, 36a Standardbedingungen)	9
§ 11 Vorrang der deutschen Übersetzung	9

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang regelt ergänzende bzw. konkretisierende Bestimmungen zu den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit) (Standardbedingungen) und ist Bestandteil des Vertrags.

§ 2 Begriffsbestimmungen (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen)

Ergänzend zu den in den §§ 2 und 9 der Standardbedingungen sowie anderweitig in den Standardbedingungen genannten Definitionen gelten die folgenden Definitionen:

1. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK)

a) Verträge an einem physischen Kopplungspunkt:

DZK sind feste Kapazitäten, deren freie Zuordenbarkeit Nutzungsbeschränkungen unterliegt. DZK sind feste Kapazitäten, wenn sie ohne Nutzung des VHP ausschließlich zum bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen Ein- und Ausspeisepunkten im System der GRTgaz Deutschland, an denen nach § 15 GasNZV eine Nominierungspflicht besteht, benutzt werden. Der unterbrechbare Anteil hängt damit von der aktuellen Nominierung bzw. Renominierung des Transportkunden ab. Die Nutzungsbeschränkung sowie deren Abruf sind in § 3 und § 5 geregelt.

b) Verträge an einem virtuellen Kopplungspunkt:

DZK sind feste Kapazitäten, deren freie Zuordenbarkeit Nutzungsbeschränkungen unterliegt. Wird die Nutzungsbeschränkung gemäß § 3 Ziffer 2 ausgesprochen, sind die DZK nur insoweit fest, als sie ohne Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (VHP)

- an nominierungspflichtigen Ein- und Ausspeisepunkten (Grenzübergangspunkte, Marktgebietsübergangspunkte und Punkte an Speichereinrichtungen) ausschließlich für einen bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen festgelegten Ein- und Ausspeisepunkten genutzt werden oder
- bei nicht nominierungspflichtigen Ausspeisepunkten, an dem oder den festgelegten Einspeisepunkten diese mindestens in Höhe der Nutzung am Ausspeisepunkt nominiert werden.

2. Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität (bFZK)

bFZK sind frei zuordenbare Kapazitäten mit Nutzungsbeschränkungen. bFZK sind feste Kapazitäten, solange bestimmte Lastfluss- und / oder Temperaturbedingungen erfüllt sind. Die Nutzungsbeschränkung sowie deren Abruf sind in § 4 und § 5 geregelt.

§ 3 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen)

1. Verträge an einem physischen Kopplungspunkt:

- a) Die Höhe eines bilanziell ausgeglichenen Transports zwischen physischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz Deutschland ist in einem Bilanzkreis zu einer bestimmten Stunde genau das Minimum aus der Summe der stündlichen Einspeise-Nominierungen bei GRTgaz Deutschland auf dem Bilanzkreis und der Summe der stündlichen Ausspeise-Nominierungen bei GRTgaz Deutschland auf dem gleichen Bilanzkreis. Entsprechendes gilt in Summe für verbundene Bilanzkreise. Die bilanzielle Ausgeglichenheit des kompletten betroffenen Bilanzkreises bei NCG („Basis der Ausgleichsenergieabrechnung“) spielt für die folgenden Regeln keine Rolle.
- b) Die Nutzung desjenigen Kapazitätsanteils der DZK, der über einen bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen physischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz Deutschland hinaus – insbesondere durch Nutzung des VHP – genutzt wird, kann eingeschränkt werden, wenn aufgrund der aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der Transport aus netztechnischen Gründen unmöglich ist.
- c) Im Falle des Abrufs der Nutzungsbeschränkung eines DZK Anteils gemäß Ziffer 1 lit. b) hat der Transportkunde gegen GRTgaz Deutschland weder einen Erstattungsanspruch aus der Nichtinanspruchnahme der DZK noch einen Schadenersatzanspruch wegen eventuell angefallener Ausgleichsenergiezahlung.

2. Verträge an einem virtuellen Kopplungspunkt:

Bei Buchung und Nutzung sind im Einzelnen die folgenden Regeln zu beachten:

- a) Der oder die Ein- bzw. Ausspeisepunkte, die im Falle der Nutzungsbeschränkung zu nutzen sind, um die DZK auf fester Basis nutzen zu können („Ausgleichspunkte“), werden von GRTgaz Deutschland GmbH ggf. in Abstimmung mit den jeweils beteiligten FNB festgelegt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht.
- b) Die Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten DZK ist die Einbringung der DZK in einen gesonderten DZK-Bilanzkreis. In einen DZK Bilanzkreis darf höchstens ein nicht nominiertes DZK-Ausspeisepunkt eingebracht werden.
- c) Um eine DZK Punktkombination auf PRISMA buchen zu können muss der Transportkunde mit einem Vorlauf von einem Werktag eine entsprechende Zuordnung von Punktkombinationen im Vertragsmanagementsystem der GRTgaz Deutschland GmbH zu dem von ihm gewünschten DZK Bilanzkreis vornehmen. Dem Transportkunden kann somit

der der Punktkombination zugeordnete DZK Bilanzkreis bei Buchung auf PRISMA angezeigt werden.

- d) Im Engpassfall wird die Nutzungsbeschränkung unter Einhaltung der nachfolgenden Vorlaufzeiten durch GRTgaz Deutschland GmbH ausgesprochen. Bei DZK an nominierungspflichtigen Ein- bzw. Ausspeisepunkten muss die Nutzungsbeschränkung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 Standardbedingungen dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Bei DZK an nicht nominierungspflichtigen Ausspeisepunkten muss die Nutzungsbeschränkung mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Stunden angekündigt werden.
- e) Für den Fall, dass trotz der durch GRTgaz Deutschland GmbH ausgesprochenen Nutzungsbeschränkung diese nicht eingehalten werden, behält sich GRTgaz Deutschland GmbH vor, eine Kürzung der Einspeisung bzw. Ausspeisung in der Form vorzunehmen, dass zwischen Einspeisung und Ausspeisung keine stündlichen Differenzen auftreten. Die Geltendmachung eines Schadens, der GRTgaz Deutschland GmbH durch eine Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkung entsteht, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- f) Im Falle des Abrufs der Nutzungsbeschränkung eines DZK Anteils gemäß Ziffer 2 lit. d) hat der Transportkunde gegen GRTgaz Deutschland weder einen Erstattungsanspruch aus der Nichtinanspruchnahme der DZK noch einen Schadenersatzanspruch wegen eventuell angefallener Ausgleichenergiezahlung.

§ 4 Bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen)

1. Die Nutzung der bFZK kann eingeschränkt werden, wenn durch die aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der physische Gasfluss von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördliche Richtung ins System der Open Grid Europe GmbH einen bestimmten, von Open Grid Europe GmbH ermittelten Grenzwert überschreitet und die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als Null Grad Celsius ist.
2. Im Falle des Abrufs der Nutzungsbeschränkung von bFZK gemäß Ziffer 1 hat der Transportkunde gegen GRTgaz Deutschland weder einen Erstattungsanspruch aus der Nichtinanspruchnahme der bFZK noch einen Schadenersatzanspruch wegen eventuell angefallener Ausgleichenergiezahlung.

§ 5 Abruf der Nutzungsbeschränkung und Kürzung (gemäß § 9 Ziffer 1 letzter Absatz Standardbedingungen)

1. Muss GRTgaz Deutschland den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, so erfolgt zunächst eine Kürzung der stündlichen Kapazitätsüberschreitungen der kontrahierten Kapazität im Bilanzkreis an dem betroffenen Einspeisepunkt bzw. Ausspeisepunkt *pro rata*.

2. Muss GRTgaz Deutschland den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, ohne dass Überschreitungen der kontrahierten Kapazität an den betroffenen Punkten in Bilanzkreisen vorliegen, so werden zunächst die Ein- oder Ausspeiseverträge mit unterbrechbaren Kapazitäten an dem betroffenen Einspeisepunkten bzw. Ausspeisepunkten gekürzt. Dabei wird gemäß § 12 Ziffer 5 Satz 2 Standardbedingungen der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung zuerst unterbrochen und anschließend mit dem zuletzt abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrag gemäß § 29 Standardbedingungen beginnend gekürzt. Erst danach findet möglicherweise eine Kürzung von DZK nach Ziffer 3 statt.

3. Muss GRTgaz Deutschland den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, weil die Bedingung gemäß § 3 Ziffer 1 lit. b) eingetreten ist und die Nutzungsbeschränkung der DZK an physischen Kopplungspunkten abgerufen wird, so erfolgt grundsätzlich nur eine Kürzung von Bilanzkreisen, bei denen die bei GRTgaz Deutschland vorliegenden Einspeisenominierungen in Summe von den bei GRTgaz Deutschland vorliegenden Ausspeisenominierungen für den fraglichen Zeitraum abweichen. Der vorstehende Satz gilt nicht für Nominierungen auf unterbrechbare Kapazitäten, weil diese nach Ziffer 2 bereits gekürzt wurden, bevor die Regelungen dieses Absatzes Anwendung finden.

a) Erfolgt die Kürzung, weil aufgrund von Engpässen im nachgelagerten Netz nicht ausreichend Gas aus der MEGAL übernommen werden kann, so wird die Differenz der Summe der Einspeisungen und der Summe der Ausspeisungen gemäß § 3 Ziffer 1 lit. a) („stündliches Delta“) von GRTgaz Deutschland nach dem folgenden Schema den eingebrachten Einspeisekapazitätstypen im Bilanzkreis des Transportkunden zugeordnet.

Ist das stündliche Delta kleiner oder gleich der in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachten Einspeise-FZK, so erfolgt in diesem Bilanzkreis keine Kürzung der Nominierung. Andernfalls wird die in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachte FZK als nicht kürzbare Nominierung von dem stündlichen Delta abgezogen. Die verbleibende Menge wird als kürzbare Nominierung den eingebrachten Einspeisekapazitäten zugeordnet. Diese Zuordnung wird für alle relevanten Bilanzkreise vorgenommen.

Die notwendige Kürzung geschieht über alle Bilanzkreise, die bei GRTgaz Deutschland nicht bilanziell ausgeglichen nominiert sind, aber nur über die zuvor ermittelten kürzbaren Mengen.

Die den DZK zugeordneten kürzbaren Einspeisenominierungen (=Bruchteil des stündlichen Deltas) werden proportional zu ihrer Höhe gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf DZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreduktion der Einspeisung erreicht wurde.

- b) Erfolgt die Kürzung, weil aufgrund von Engpässen im vorgelagerten Netz nicht ausreichend Gas zur MEGAL hin transportiert werden kann, so wird die Differenz der Summe der Ausspeisungen und der Summe der Einspeisungen gemäß § 3 Ziffer 1 lit a) („stündliches Delta“) von GRTgaz Deutschland nach dem folgenden Schema den eingebrachten Ausspeisekapazitätstypen im Bilanzkreis des Transportkunden zugeordnet.

Ist das stündliche Delta kleiner oder gleich der in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachten Ausspeise-FZK, so erfolgt in diesem Bilanzkreis keine Kürzung der Nominierung. Andernfalls wird die in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachte FZK als nicht-kürzbare Nominierung von dem stündlichen Delta abgezogen. Die verbleibende Menge wird der DZK als kürzbare Nominierung zugeordnet. Diese Zuordnung wird für alle relevanten Bilanzkreise vorgenommen.

Die notwendige Kürzung geschieht über alle Bilanzkreise, die bei GRTgaz Deutschland nicht bilanziell ausgeglichen nominiert sind, aber nur über die zuvor ermittelten kürzbaren Mengen. Die den DZK zugeordneten kürzbaren Ausspeisenominierungen werden proportional zu ihrer Höhe gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf DZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreduktion der Ausspeisung erreicht wurde.

4. Muss darüber hinaus GRTgaz Deutschland den Transport an physischen Einspeisepunkten gem. § 4 kürzen, so erfolgt eine Kürzung der bFZK pro rata.
5. Bei Vorliegen von mehreren nominierten Shipper Code Paare in einem Bilanzkreis wird die kürzbare Menge ratierlich verteilt.
6. Kürzungen an virtuellen Kopplungspunkten bei Abruf der Nutzungsbeschränkungen von DZK werden im Bedarfsfall gemäß § 3 Ziffer 2 lit. e) im gesonderten DZK-Bilanzkreis vorgenommen.

§ 6 Gesondertes Verfahren zur gebündelten Nominierung (gemäß § 12 Ziff. 14 Standardbedingungen)

Das an einzelnen Ein- bzw. Ausspeisepunkten gesondert optional für Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche gem. Verordnung (EU) Nr. 2017/459 anwendbare Verfahren zur gebündelten Nominierung veröffentlicht GRTgaz Deutschland separat zu den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag auf der Internetseite <https://www.grtgaz-deutschland.de>.

§ 7 Übernominierung ohne Kapazitätseinbringung (gemäß §13d Ziff. 3 Standardbedingungen)

1. Ein unterbrechbarer untertägiger Ein- oder Ausspeisevertrag durch Übernominierung kommt ergänzend zu § 13d Ziffer 3 Standardbedingungen auch dann zustande, wenn keine gebuchten Kapazitäten in den Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto eingebracht worden sind. In diesem Fall kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag mit dem Transportkunden zustande, der auch Bilanzkreisverantwortlicher des Bilanzkreises bzw. Subbilanzkontos ist, welches übernominiert wurde.
2. Die Information über die Buchung gem. § 13 d Ziff. 2 letzter Satz Standardbedingungen durch GRTgaz Deutschland erfolgt per Edig@s-Nachricht an den Transportkunden bzw. an den von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen und per E-Mail an den Transportkunden, mit dem dieser untertägige Ein- oder Ausspeisevertrag durch Übernominierung zustande gekommen ist.

§ 8 Übertragung von Ein- oder Ausspeiseverträgen (gemäß § 19 Ziff. 3 Standardbedingungen)

Zum Zeitpunkt der Übertragung muss der übertragende Transportkunde die betreffenden Kapazitäten vollständig in einen Bilanzkreis eingebracht haben. Der übernehmende Transportkunde hat bei Abschluss des Sekundärvermarktungsvertrages ebenfalls einen Bilanzkreis anzugeben.

§ 9 Rechnungsstellung, Entgelte und Zahlungsbedingungen (gemäß §§ 25, 26 Standardbedingungen)

1. GRTgaz Deutschland stellt dem Transportkunden die für die jeweils gebuchten Ein- oder Ausspeiseverträge maßgeblichen Entgelte gemäß § 25 Ziffer 1 Standardbedingungen nach der Monatsauktion auf Prisma im Abrechnungsmonat M-1 für den jeweiligen Transportmonat M in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung an GRTgaz Deutschland jeweils bis zum 14. Kalendertag nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Höhe der Vorabrechnung entspricht dem Buchungsstand am Abrechnungszeitpunkt.
2. Die Entgelte gemäß § 25 Ziffer 1 Standardbedingungen, die in der Vorabrechnung nicht abgerechnet wurden, werden bis zum 5. Werktag des dem Transportmonat folgenden Abrechnungsmonats in Rechnung (ex-post Abrechnung) gestellt. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung an GRTgaz Deutschland jeweils bis zum 14. Kalendertag nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

2. Die durch spezielle Vorgänge wie verkaufte Rückgabe anfallenden Anpassungen werden mit der ex-post Abrechnung, wie im 11 Ziffer 2 geregelt, abgerechnet.
3. Die Abrechnungen der Kapazitäten bzw. die Rechnungsbeträge werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Beträgt die dritte Kommastelle 5 oder mehr wird aufgerundet; beträgt sie 4 oder weniger wird abgerundet. Für Verträge mit einer Laufzeit länger als einem Monat erfolgt die Rundung am Ende des jeweiligen Monats.
4. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der GRTgaz Deutschland gutgeschrieben worden sind. Werden Zahlungen nicht rechtzeitig erbracht, ist GRTgaz Deutschland berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen.

§ 10 Kreditlimit auf Prisma (gemäß §§ 36, 36a Standardbedingungen)

1. GRTgaz Deutschland hat das Recht ein Kreditlimit auf PRISMA für Kunden einzurichten, deren Bonität gemäß §§ 36, 36a Standardbedingungen nicht ausreichend ist. Die Höhe des Kreditlimits beträgt 100 % der angeforderten Sicherheitsleistung, die GRTgaz Deutschland durch den Kunden zur Verfügung gestellt wurde.
2. Übersteigt das Entgelt der durch den Kunden getätigten Buchungen auf PRISMA das Kreditlimit, so wird diese und jede weitere Buchung auf PRISMA systemseitig abgelehnt.
3. Eine Erhöhung des Kreditlimits ist möglich, wenn der Kunde die Sicherheitsleistung gem. Sicherheitsleitfaden KoV erhöht. Der Kunde wird GRTgaz Deutschland eine angepasste Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen, wodurch das Kreditlimit durch GRTgaz Deutschland auf PRISMA in entsprechender Höhe angepasst wird.

§ 11 Vorrang der deutschen Übersetzung

Die englische Übersetzung dieser Standardbedingungen, die ebenfalls auf www.grtgaz-deutschland.de veröffentlicht ist, ist nur eine Arbeitsversion. Einzig diese deutsche Fassung ist rechtlich bindend. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen dieser deutschen Fassung und der englischen Arbeitsübersetzung die deutsche Version stets Vorrang hat.